

Detlef Burhoff

Von: Burhoff Online <detlef@burhoff.de>
Gesendet: Mittwoch, 18. Januar 2017 09:53
An: detlef@burhoff.de
Betreff: RVG-Newsletter 01/2017 von Burhoff-Online: 17 neuere RVG-Entscheidungen eingestellt

Detlef Burhoff 48143 Münster, den 18. 1. 2017
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,

auch wenn das neue Jahr schon ein wenig andauert, darf ich zunächst allen Abonnenten/Abonnentinnen noch alles Gut für das Neue Jahr wünschen.

Im ersten RVG-Newsletter informiere ich dann folgende neue(re) Entscheidungen zum RVG, die seit dem letzten Newsletter auf Burhoff online - www.burhoff.de - eingestellt worden sind.

Gebühren-/Kostenfragen - Allgemeines Bußgeldverfahren, Sachverständigenkosten, unrichtige Sachbehandlung (LG Berlin, Beschl. v. 20.10.2016 - 512 Qs 43/16); Es existiert im Bußgeldverfahren kein allgemeiner Grundsatz, wonach kostenverursachende Verfahrensmaßnahmen erst nach Anhörung der Betroffenen erfolgen dürfen.
<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1736.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Auslagen Reisekostenerstattung, auswärtiger Rechtsanwalt (LG Heilbronn Beschl. v. 21.10.2016 - 8 Qs 31/16); Das Kriterium der Notwendigkeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Satz 1 ZPO darf bei der Abrechnung von Reisekosten nicht zu einer Schlechterstellung von außerhalb des Bezirks ansässigen Rechtsanwälten führen. Diese können daher bei überschießenden Kosten zumindest denjenigen Betrag in Ansatz bringen, der bei Beauftragung eines bezirksansässigen Rechtsanwalts maximal entstanden wäre.
<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1732.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Kostenentscheidung Unterbliebene Auslagenentscheidung, Kostenfestsetzungsantrag, Auslegung als sofortige Beschwerde (LG Arnberg, Beschl. v. 13.12.2016 - II-2 Qs-242/16); Ein innerhalb der Beschwerdefrist eingegangener Kostenfestsetzungsantrag ist nicht als sofortige Beschwerde gegen eine unterbliebene Auslagenentscheidung auszulegen.
<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1727.htm>

§ 3a Vergütungsvereinbarung, sittenwidrige Vereinbarung, Zivilverfahren (BGH, Urt. v. 10.11.2016 - IX ZR 119/14); 1. Ob ein für die Sittenwidrigkeit der Honorarvereinbarung sprechendes auffälliges Missverhältnis zwischen der Leistung des Anwalts und dem vereinbarten Honorar besteht, hängt davon ab, welche Vergütung nach Umfang und Schwierigkeit der im Rahmen des konkreten Mandats geschuldeten anwaltlichen Tätigkeit marktangemessen und adäquat ist. Die gesetzlichen Gebühren stellen hierbei ein Indiz dar.

2. Die tatsächliche Vermutung, dass ein Honorar unangemessen hoch ist, welches die gesetzlichen Gebühren um mehr als das 5-fache übersteigt, gilt auch für zivil-rechtliche Streitigkeiten. Der Anwalt kann die Vermutung entkräften.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1720.htm>

§ 3a Vergütungsvereinbarung, Zeithonorar, Mindesthonorar (OLG München, Urt. v. 30.11.2016 - 15 U 1298/16 Rae); Die Vereinbarung eines Mindesthonorars in Höhe des 2-fachen der gesetzlichen Gebühren durch allgemeine Geschäftsbedingung ist zulässig. Sie stellt keine überraschende Klausel im Sinne des § 307 c Abs. 1 BGB dar, und zwar auch dann nicht, wenn die Vergütungsvereinbarung zuerst ein Zeithonorar regelt und im Anschluss daran, aber noch unter der gleichen Gliederungsnummer, das Mindesthonorar.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1721.htm>

§ 3a Vergütungsvereinbarung, Wirksamkeit, Haustürwiderrufsgeschäft (LG Bochum, Urt. v. 18.05.2016 - 4 O 443/14); 1. Zur Wirksamkeit einer Vergütungsvereinbarung.

2. Die Vorschriften zu einem Haustürwiderruf nach §§ 355, 312 BGB a.F. sind auf eine in einer Justizvollzugsanstalt geschlossenen Vergütungsvereinbarung nicht anwendbar.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1722.htm>

§ 14 – Allgemeines Rahmengebühren, Bemessung, Unbilligkeit (LG Heilbronn Beschl. v. 21.10.2016 - 8 Qs 31/16); Unbillig im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 4 RVG ist Gebührenbestimmung, wenn sie um 20% oder mehr von der Gebühr abweicht, die sich unter Berücksichtigung aller in § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG genannten Bemessungsgrundlagen ergibt.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1733.htm>

§ 14 – Strafverfahren Terminsgebühr, Wartezeit (Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschl. v. 22.11.2016, L 5 SF 91/15 B E); Wartezeiten eines beigeordneten Rechtsanwalts vor einem Termin zur mündlichen Verhandlung, die die in der Ladung mitgeteilte Uhrzeit um mehr als 15 Minuten überschreiten und die allein der Sphäre des Gerichts zuzurechnen sind, können sich bei der Bewertung des Umfangs der anwaltlichen Tätigkeit gebührenerhöhend auswirken.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1726.htm>

§ 14 – Strafverfahren Rahmengebühren, Bemessung, Grundgebühr, Terminsgebühr (LG Heilbronn Beschl. v. 21.10.2016 - 8 Qs 31/16); 1. Bei der Grundgebühr ist im Unterschied zu den Verfahrens- und Terminsgebühren zu berücksichtigen, dass das in Nr. 4100 VV RVG genannte Zumessungsspektrum alle Strafverfahren abdeckt, also sowohl rechtlich einfach gelagerte Verfahren vor dem AG, als auch rechtlich komplizierte Verfahren wie etwa in Wirtschaftsstrafsachen vor dem LG.

2. Eine Terminsdauer von 51 Minuten beim AG ist unterdurchschnittlich und rechtfertigt nur eine Terminsgebühr in Höhe von 195,00 EUR.
<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1731.htm>

§ 51 Verfahrensabschnittsweise Beantragung, Prüfungsmaßstab, Wahlanwaltshöchstgebühr (OLG Hamm, Beschl. v. 28.12.2016 - 5 RVGs 79/16); Auch bei ein einem auf einzelne Verfahrensabschnitte beschränkten Antrag ist stets im Wege der Gesamtschau zu prüfen, ob die dem Verteidiger für seine Tätigkeit im gesamten Verfahren gewährte Regelvergütung insgesamt noch zumutbar ist oder ob ihm wegen besonderer Schwierigkeiten in einem Verfahrensabschnitt mit der dafür vorgesehenen Gebühr ein ungerechtfertigtes Sonderopfer abverlangt wird.
<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1724.htm>

§ 51 Pauschgebühr, Kompensation (OLG Köln, Beschl. v. 16.12.2016 - 1 RVGs 162/16); Bei der Bemessung einer Pauschgebühr ist zu berücksichtigen, dass durch die gesetzlichen Terminsgebühren ggf. ein Aufwand des Pflichtverteidigers abgegolten worden ist, der deutlich über deren tatsächlichem Zeitaufwand liegt (Gesichtspunkt der Kompensation).
<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1728.htm>

§ 60 Übergangsregelung, Pflichtverteidiger, Rechtsmitteleinlegung (LG Düsseldorf, Beschl. v. 17.07.2014 – 4 KIs 14/13); Beim Pflichtverteidiger kommt es für die Höhe der Vergütung für die Tätigkeit in einem Rechtsmittelverfahren (2. KostRMOG) nicht auf den Zeitpunkt der Pflichtverteidigerbestellung, sondern entsprechend § 60 Abs. 1 S. 2 RVG auf den Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels an.
<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1730.htm>

§ 60 Übergangsregelung, Pflichtverteidiger, Rechtsmitteleinlegung (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 05.12.2014 – III-1 Ws 381/14); Beim Pflichtverteidiger kommt es für die Höhe der Vergütung für die Tätigkeit in einem Rechtsmittelverfahren (2. KostRMOG) nicht auf den Zeitpunkt der Pflichtverteidigerbestellung, sondern entsprechend § 60 Abs. 1 S. 2 RVG auf den Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels an.
<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1729.htm>

Vorbem. 4 Abs. 3 VV Terminsgebühr, Wartezeit (Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschl. v. 22.11.2016, L 5 SF 91/15 B E); Wartezeiten eines beigeordneten Rechtsanwalts vor einem Termin zur mündlichen Verhandlung, die die in der Ladung mitgeteilte Uhrzeit um mehr als 15 Minuten überschreiten und die allein der Sphäre des Gerichts zuzurechnen sind, können sich bei der Bewertung des Umfangs der anwaltlichen Tätigkeit gebührenerhöhend auswirken.
<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1725.htm>

Nr. 4100 VV Bemessung, Grundgebühr (LG Heilbronn Beschl. v. 21.10.2016 - 8 Qs 31/16); Bei der Grundgebühr ist im Unterschied zu den Verfahrens- und Terminsgebühren zu berücksichtigen, dass das in Nr. 4100 VV RVG genannte Zumessungsspektrum alle Strafverfahren abdeckt, also sowohl rechtlich einfach gelagerte Verfahren vor dem AG, als auch rechtlich komplizierte Verfahren wie etwa in Wirtschaftsstrafsachen vor dem LG.
<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1734.htm>

Nr. 4104 VV Rücknahme Strafbefehl, Entstehen Vorverfahrensgebühr (LG Berlin, Beschl. v. 28.12.2016 - 536 Qs 22/16); Nimmt die Staatsanwaltschaft nach Erlass eines Strafbefehls und Einspruchseinlegung ihre Anklage zurück, versetzt sie damit das Verfahren in den Stand des Ermittlungsverfahrens zurück, mit der Folge, dass der Rechtsanwalt, der vom Beschuldigten erst nach Anklageerhebung beauftragt worden ist, die Verfahrensgebühr Nr. 4104 VV RVG verdient.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1735.htm>

Nr. 4141 VV Rat zum Reden, Einstellung des Verfahrens (AG Kronach, Beschl. v. 16.12.2016 - Gs 16/16); Hat der Beschuldigte sich auf Anraten seines Verteidigers zu den Tatvorwürfen geäußert und führt dieses Bestreitens der Tat zur Einstellung gemäß § 170 Abs.2 StPO, entsteht eine zusätzliche Verfahrensgebühr Nr. 4141 VV RVG.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1723.htm>

Und auch im neuen Jahr gibt es einen Werbeblog, und zwar mit Hinweisen auf – dieses Mal nicht nur Gebührenrecht:

"**Burhoff** (Hrsg.), **RVG** Straf- und Bußgeldsachen, 4. Aufl. 2014?, als Mängel exemplar für nur 76,90 EUR statt 109 EUR,
"**Ludovisy/Eggert/Burhoff**, Praxis des Straßenverkehrsrechts, 6. Aufl., 2015", als Mängel exemplar statt 139 EUR für nur 99,90 EUR,
Die 2. Auflage von "**Burhoff/Kotz** (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und **Rechtsbehelfe**", für 119 EUR.
Es gibt ein "**Burhoff-Paket 2**". Das besteht aus der Neuauflage "**Burhoff/Kotz** (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl., 2016" und aus dem Ende 2015 erschienenen "**Burhoff/Kotz** (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**, 2016". Bei Bestellung des Pakets spart man 39 EUR.
Es gibt dann natürlich auch noch ein "**Burhoff Paket 1**", bestehend aus "**Burhoff**, Handbuch für das strafrechtliche **Ermittlungsverfahren**, 7. Aufl., 2015" und "**Burhoff**, Handbuch für die strafrechtliche **Hauptverhandlung**, 8. Aufl., 2016". Preis: 189 EUR, also auch eine Ersparnis 39 EUR.
Und dann noch: Die im Oktober erschienene 4. Auflage von "**Burhoff/Grün**, **Geschwindigkeitsmessungen im Straßenverkehr**", zum Preis von 99 EUR.

Die vollständigen Dateien zu den RVG-Entscheidungen finden Sie unter [RVG-Entscheidungen](#) .

Ich freue mich im Übrigen über jede RVG-Entscheidung, die mir zugesandt wird. Ich stelle sie gern bei den Entscheidungen auf der Homepage ein und veröffentliche sie ggf. auch im RVGreport und/oder VRR/StRR.

Mit besten Grüßen

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr beziehen möchten, können Sie den Service problemlos abbestellen - klicken Sie hier:

[Abbestellen](#)